

Privilegs wird von anderen Klöstern des Hirsauer Reformkreises mitgetragen und mitverfochten. Der Hirsauer Fälscher war kein Einzelgänger, sondern Sprachrohr und Anwalt von Konventen mit gleichen Interessen. Ihm lag daran, eine durch Abt Wilhelm angestoßene und durch das Reformpapsttum geförderte Rechtsentwicklung, die seiner Ansicht nach die Autonomie Hirsaus beschnitten und beschränkt hatte, wiederum rückgängig zu machen. Auf die im Hirsauer Formular von 1075 verbriefte Selbstinvestitur des Abtes, einen Rechtsbrauch, mit dem die Hirsauer Bewegung ihre Freiheit (*libertas*) symbolisch zum Ausdruck gebracht hatte, wollte er nicht verzichten. Recht, das neu war und sich nicht bewährt hatte, sollte durch altes, besseres Recht ersetzt werden.

So zu verfahren, war keine Besonderheit Hirsaus. Die Mönche von Cluny bedienten sich der nämlichen Argumentationsfigur, um ihre Exemptionsrechte zu verteidigen. Der Streit zwischen Hugo von Auxerre und Bischof Hato von Troyes, der im Kloster La Charité sur-Loire, in der vielgerühmten „ältesten Tochter Clunys“, Weihehandlungen vorgenommen hatte, beweist das. La Charité lag in der Diözese Hugos. Bischof Hato von Troyes hatte als ortsfremder Bischof in La Charité Personen und liturgische Gegenstände geweiht – ein Tatbestand, der im Widerspruch zum kanonischen Recht stand. Bischof Hugos Einspruch gegen Hatos „ordines apud Karitatem“ war begründet. Abt Petrus Venerabilis von Cluny mußte sich rechtfertigen. In einem Brief, den er Mitte März des Jahres 1138 an seinen bischöflichen Freund Hato schickte, erinnerte er an „neue und alte Privilegien aus dem unermeßlichen Reichtum der römischen Schatzkammer“ (*de thesauro Romanae gazae privilegia nova et vetera*), die den Mönchen von Cluny das Recht einräumten, von jedem rechtläubigen Bischof ihrer Wahl die heiligen Weihen empfangen zu dürfen (*a quo maluerint catholico episcopo sacros ordines accipiant*). Über jeden, der dieser Bestimmung widerspreche und seine Meinung nicht widerrufe, wenn er belehrt und ermahnt werde, werde das Anathem verhängt<sup>139</sup>. Verdrängt wurde von Abt Petrus allerdings die Tatsache, daß Papst Calixt II. (1119–1124) das Recht der freien Wahl des Ordinators, das ursprünglich für alle von Cluny abhängigen Priorate und Abteien galt, auf das Mutterkloster beschränkt hatte<sup>140</sup>.

---

*monachos per singulas civitates et provincias episcopis subditos esse*. Vgl. ebd. S. 266; 272 f.). – Dieser kirchenrechtlich gebotenen *subiectio*, die Klöster ihren Ortsbischöfen schuldeten, suchten sich die Hirsauer des 12. Jahrhunderts mit Hilfe des gefälschten Urban-Privilegs zu entziehen.

<sup>139</sup>) The Letters of Peter the Venerable, ed. by Giles Constable 1 (1967) S. 200.

<sup>140</sup>) Schreiber, Kurie und Kloster 1 (wie Anm. 123) S. 77.